

# RS Vwgh 2006/4/25 2004/11/0221

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2006

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

## Norm

ÄrzteG 1998 §62 Abs1 Z2;

ÄrzteG 1998 §62 Abs1;

ÄrzteG 1998 §62;

StGB §146;

## Rechtssatz

Es ist zwischen gerichtlichen und sicherheitsbehördlichen Vorerhebungen zu unterscheiden. Gerichtliche Vorerhebungen bewirken als gerichtliche Maßnahme die Einleitung eines Strafverfahrens iSd § 62 Abs. 1 ÄrzteG 1998, während sicherheitspolizeiliche Vorerhebungen diese Folge nicht nach sich ziehen (Hinweis E 11. November 1998, 98/04/0123). Im Beschwerdefall betraf das gerichtliche Strafverfahren Vorwürfe des Betruges § 146 StGB) im Zusammenhang mit der Ausübung des ärztlichen Berufes. Die Voraussetzung des § 62 legit, dass ein Strafverfahren wegen grober Verfehlung bei Ausübung des ärztlichen Berufes eingeleitet wurde, ist damit - jedenfalls in Ansehung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Betruges - erfüllt (Hinweis E 25. Juni 1996, 95/11/0339).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004110221.X01

## Im RIS seit

27.06.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>